



Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 2. November 2022
GZ 301.282/005–P1–3/22

Bundesgesetz, mit dem das Filmstandortgesetz 2023 erlassen wird und das Filmförderungsgesetz und das KommAustria–Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. Oktober 2022, GZ: 2022–0.593.601, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem Entwurf sollen

- gemäß § 8 Abs. 1 Filmstandortgesetz 2023 der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach dem Filmstandortgesetz 2023 im Namen und auf Rechnung des Bundes beauftragen,
- weiterhin das Österreichische Filminstitut als bundesweite Filmförderungseinrichtung bestehen bleiben (wobei gemäß § 12 Abs. 8 des Entwurfs der Änderungen des Filmförderungsgesetzes Förderungen nach dem Standortprinzip zwar mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften, jedoch nicht mit Förderungen nach dem Filmstandortgesetz kumuliert werden können) und
- auch die RTR–GmbH weiterhin Förderungen nach dem KommAustria–Gesetz (etwa Fernsehfilmförderung)

vergeben können.

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs fest, dass in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt über alle 19 österreichischen filmfördernden Institute rd. 72,56 Mio. EUR ausbezahlt worden seien. Die Förderungen durch das Österreichische Filminstitut beliefen sich in diesem Zeitraum nach den Erläuterungen auf rd. 13. Mio. EUR jährlich.

Für die Jahre 2023 bis 2026 werden die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs – zuzüglich der

Kosten der Förderabwicklung durch die AWS und die Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedelungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (ABA) – für den Bund (in Mio. EUR) wie folgt beziffert:

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|------|------|--------|--------|--------|--------|
| Bund | | 37,032 | 47,174 | 57,257 | 62,366 |

(2) Da auch in den Erläuterungen auf die Förderungen durch österreichweit 19 filmfördernde Institute hingewiesen wird, verweist der RH diesbezüglich auf seinen Bericht „Filmförderung in Österreich“, Reihe Bund 2011/2, in dessen TZ 48 festgehalten wurde, dass österreichweit damals 18 Einrichtungen für die Filmförderung bestanden, und „beim Bund [...] drei Einrichtungen für die Filmförderung zuständig [waren]“.

Er empfahl daher den betroffenen Bundesländern und den damals zuständigen BKA und BMUKK, „... pro Gebietskörperschaft nur eine Einrichtung mit der Filmförderung zu betrauen.“ (SE 1, TZ 48.2).

(3) Auch nach dem nun vorliegenden Entwurf sollen Förderungen mit Bundesmitteln weiterhin durch drei Einrichtungen, nämlich durch die vom BMAW zu beauftragende AWS, durch das Österreichische Filminstitut und durch die RTR–GmbH erfolgen.

Auch vor dem Hintergrund, dass die vorgesehenen Fördermittel des Bundes bis zum Jahr 2026 auf rd. 62,4 Mio. EUR erhöht werden sollen, weist der RH darauf hin, dass unter Verweis auf seine o.a. Empfehlung auch im vorliegenden Entwurf eine Verringerung der Anzahl der Förderstellen nicht angestrebt wird.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

